



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Benutzungsordnung Schul-Mediothek Roggwil

vom 28.10.2019 / In Kraft ab 01.01.2020

1. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Die Mediothek Roggwil steht grundsätzlich allen Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern der Schule Roggwil während der Schulzeiten offen.

2. Belegungsplan

Lehrpersonen, welche regelmässig mit Schülerinnen und Schülern die Mediothek besuchen, können sich im Belegungsplan eintragen. Ansonsten ist der Besuch ausserhalb der normalen Öffnungszeiten dem Mediothekspersonal persönlich, per Mail oder Telefon anzukündigen.

3. Anmeldung / Benutzung

Wer die Angebote der Mediothek Roggwil nutzen will, benötigt ein Benutzungskonto. Nach Eröffnung des Benutzungskontos wird ein Benutzungsausweis ausgestellt, welcher persönlich und nicht übertragbar ist. Jede Lehrperson hat zudem vor der ersten Benutzung eine Einführungsschulung durch die Leitung Mediothek zu besuchen.

Mit dem Unterzeichnen des Anmeldeformulars bestätigt die Lehrperson, dass sie die Verordnung über die Mediothek sowie die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und die darin enthaltenen Bedingungen akzeptiert. Die Lehrperson übernimmt die Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- Änderungen des Namens und/oder der Kontaktangaben sind der Mediothek sofort zu melden.
- Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Mediothek umgehend mitzuteilen. Eine Ersatzkarte wird gegen Gebühr ausgestellt. Sollten infolge eines nicht gemeldeten Verlustes der Karte Schäden entstehen, haftet die Lehrperson.
- Bei einem Austritt aus der Schule Roggwil hat die Lehrperson dies frühzeitig der Mediothek zu melden, damit das Benutzungskonto bereinigt und abgeschlossen werden kann.
- Die Kundendaten werden ausschliesslich für die Benutzung der Mediothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben (gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG)

Wer die Bestimmungen der Mediothek Roggwil nicht beachtet, verletzt oder wer den Mediotheksbetrieb wiederholt erheblich stört, kann von der Benutzung gemäss Art. 16 der Verordnung über die Mediothek Roggwil teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Die Leitung Mediothek entscheidet in Absprache mit der Schulleitung über den Ausschluss. Der Entscheid kann mit Beschwerde an die Bildungskommission weitergezogen werden.

4. Ausleihe

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Mit einem gültigen Benutzungskonto können Medien ausgeliehen werden.
- Der Benutzungsausweis ist bei jedem Bezug vorzuweisen.
- Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen - mit Ausnahme an die Schülerinnen und Schüler - nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Lehrperson vermerkt, welche Medien durch die einzelnen Schülerinnen und Schüler ausgeliehen wurden, damit die Ausleihe bei einer verspäteten Rückgabe oder Verlust nachvollzogen werden kann.

- Vor der Ausleihe sowie vor der Rückgabe sind die Medien auf Vollständigkeit sowie Unversehrtheit hin zu prüfen. Allfällige Mängel sind dem Mediothekspersonal so rasch als möglich zu melden.
- Die Medien müssen fristgerecht zurückgegeben werden.

4.2 Ausleihfristen und Verlängerung

- Die Ausleihperiode beträgt in der Regel 30 Tage (maximal 5 Verlängerungen möglich). Für DVDs und Zeitschriften beträgt sie 10 Tage (maximal 3 Verlängerungen möglich).
- Ausgeliehene Medien werden automatisch (ohne Bestätigung) um eine Ausleihperiode verlängert, sollten sie nicht fristgerecht retourniert werden. Ausnahmen bilden Medien, bei welchen eine Reservation hinterlegt ist. Die Lehrpersonen werden in diesem Fall durch die Mediothek informiert.
- Jede Verlängerung wird wie eine Neuausleihe inkl. Kostenfolge behandelt.

4.3 Mahnungen und Verzugsgebühren

Nach Ablauf der maximalen Ausleihfrist (i.d.R. 6 Monate bzw. 40 Tage bei DVDs und Zeitschriften) erhält der Benutzende eine gebührenpflichtige Mahnung. Die Gebühr richtet sich pro Mahnung und unabhängig der Anzahl ausgeliehenen Medien.

Es gelten folgende Fristen:

1. Mahnung = 7 Tage nach Ablauf Ausleihfrist
2. Mahnung = 14 Tage nach Ablauf Ausleihfrist
3. Mahnung = 21 Tage nach Ablauf Ausleihfrist

Die Fälligkeit der Gebühren ist unabhängig vom Erhalt der Mahnschreiben. 28 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist gilt das Medium als verloren und wird dem Benutzenden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

5. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif gemäss Anhang I der Verordnung über die Mediothek Roggwil.

6. Haftung

- Die Schule Roggwil haftet für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.
- Bei Verlust oder Beschädigung verrechnet die Mediothek neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr.
- Die Mediothek Roggwil lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Benutzung eines entliehenen Mediums an einem Abspielgerät oder einem Computer einer Lehrperson, eines Schülers oder einer Schülerin entstanden sind.
- Wer Medien entwendet oder mutwillig beschädigt, muss mit Strafverfolgung rechnen.

7. Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Bildungskommission hat die vorliegende Benutzungsordnung öffentliche Gemeinde-Mediothek Roggwil an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2019 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Bildungskommission

Präsident

Sekretärin

sig. Adrian Glur

sig. Murielle Schärer